

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 62/12 B

L 3 U 220/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 U 114/07 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 30. November 2011
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin hat den von ihr behaupteten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Die Klägerin wirft eine Reihe von Fragen zum Löschungsanspruch in Bezug auf ein ärztliches Gutachten auf, das sich in den Verwaltungsakten des Unfallversicherungsträgers befinde. Die Fragen seien von grundsätzlicher Bedeutung. Im Kern stützt sie sich darauf, sie könne die Löschung des Gutachtens nicht allein aufgrund der Verletzung von § 200 Abs 2 SGB VII, sondern deshalb beanspruchen, weil sie schon nicht wirksam in die Übermittlung ihrer Sozialdaten an den Gutachter eingewilligt habe. In der telefonischen Erklärung ihres früheren Bevollmächtigten, welcher Gutachter zu beauftragen sei, liege keine wirksame Einwilligung in die Übermittlung ihrer Sozialdaten.
- 2 Sie setzt sich aber in der Beschwerdebegründung ua nicht mit den Vorschriften der §§ 67b, 67d Abs 1 iVm §§ 68 f SGB X auseinander und legt nicht dar, dass ein Löschungsanspruch bestehen könnte. Ein solcher würde seinerseits nur bestehen, wenn die Übermittlung der Sozialdaten an den Sachverständigen unzulässig gewesen wäre. Dass und weshalb die Beklagte nicht befugt gewesen sein könnte, zur Klärung der von der Klägerin geltend gemachten Rechte nach dem SGB VII ärztliche Sachverständige einzuschalten und ihnen die Sozialdaten der Klägerin und Antragstellerin zu übermitteln (vgl zB § 69 SGB X), zeigt sie aber nicht auf. Mithin wird nicht deutlich, dass die von ihr aufgeworfenen Fragen in einem Revisionsverfahren klärungsfähig sind.
- 3 Soweit sie das weitere Problem anspricht, ob und ggf aufgrund welchen Gesetzes die nicht erhobene Rüge, die Übermittlung der Daten sei unzulässig, zur Unbeachtlichkeit eines datenschutzrechtlichen Fehlers führen könne, hat sie deren grundsätzliche Bedeutung ebenfalls nicht dargetan. Sie formuliert nur Zweifel, welche konkreten Rechtsfolgen das LSG aus der versäumten Rüge gezogen habe. Welche konkrete Rechtsfrage zum Bundesrecht mit einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung sich daraus ergibt, die für das BSG auch klärungsbedürftig und klärungsfähig wäre, hat sie nicht aufgezeigt. Die Frage, ob das LSG die "Konstanz der Sozialdaten" im Sozialgerichtsverfahren zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht habe, bezieht sich auf den Einzelfall. Sie lässt nicht deutlich werden, dass das angesprochene Problem klärungsbedürftig wäre oder erneut klärungsbedürftig geworden sein könnte.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

